



# **Abfallreglement der Gemeinde Malters**

vom 03. Januar 2002

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeines</b>	<b>3</b>
Art. 1 Geltungsbereich	3
Art. 2 Zuständigkeit	3
Art. 3 Regionale Zusammenarbeit	3
Art. 4 Abfallarten, Definitionen	3
Art. 5 Aufgaben der Gemeinde	4
Art. 6 Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber	4
Art. 7 Kompostieranlagen und Kompostplätze	4
<b>2. Organisation der öffentlichen Entsorgung</b>	<b>5</b>
Art. 8 Hauskehrichtabfuhr und Separatsammlung	5
Art. 9 Berechtigung	5
Art. 10 Gebinde und Bereitstellung	5
Art. 11 Ausgeschlossene Abfallarten	5
<b>3. Gebühren</b>	<b>6</b>
Art. 12 Kostendeckung	6
Art. 13 Gebührenerhebung	6
Art. 14 Gebührenpflicht	6
Art. 15 Gebührenfestlegung	6
Art. 16 Fälligkeit	6
<b>4. Rechtsmittel</b>	<b>7</b>
Art. 17 Veranlagungsentscheid	7
Art. 18 Verwaltungsgerichtsbeschwerde	7
<b>5. Straf- und Schlussbestimmungen</b>	<b>7</b>
Art. 19 Strafbestimmungen	7
Art. 20 Kontrollbefugnisse	7
Art. 21 Baukostenbeiträge	7
Art. 22 Inkrafttreten	7

Die Einwohnergemeinde Malters erlässt, gestützt auf § 23 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 30. März 1998 (EGUSG), folgendes Reglement.

## 1. Allgemeines

### Art. 1 Geltungsbereich

- <sup>1</sup> Das Reglement regelt die kommunale Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde Malters.
- <sup>2</sup> Es hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.
- <sup>3</sup> Das Reglement gilt für Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen.

### Art. 2 Zuständigkeit

- <sup>1</sup> Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde.
- <sup>2</sup> Für den Vollzug dieses Reglements ist der Gemeinderat zuständig. Er erlässt eine Vollzugsverordnung.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat kann die Ausführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen.

### Art. 3 Regionale Zusammenarbeit

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat wirkt bei der Ausführung seiner Aufgaben auf eine Zusammenarbeit mit den anderen Gemeinden des Gemeindeverbands für Kehrichtbeseitigung Region Luzern hin.
- <sup>2</sup> Die Abfallgebühren sind mit den anderen Gemeinden zu koordinieren, insbesondere sind gleich hohe Sack- und Gewichtsgebühren anzustreben.

### Art. 4 Abfallarten, Definitionen

- <sup>1</sup> Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie Abfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben, die in ihrer stofflichen Zusammensetzung mit den Haushaltsabfällen vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere Hauskehricht, Haushalt-Sperrgut und Separatabfälle.
  - a) Hauskehricht sind brennbare Siedlungsabfälle, deren Einzelbestandteile nicht verwertet werden können.
  - b) Haushalt-Sperrgut ist Hauskehricht, der wegen seiner Abmessungen oder wegen seines Gewichtes nicht in die zulässigen Gebinde passt.
  - c) Separatabfälle sind Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.
- <sup>2</sup> Industrieabfälle oder Betriebsabfälle sind die aus Unternehmungen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, welche hinsichtlich stofflicher Zusammensetzung weder Siedlungs- noch Sonderabfälle sind.
- <sup>3</sup> Sonderabfälle sind Abfälle aus Unternehmungen und Haushaltungen, die in der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) namentlich aufgeführt sind.

**Art. 5 Aufgaben der Gemeinde**

- 1 Die Gemeinde organisiert die Entsorgung der Siedlungsabfälle.
- 2 Sie fördert die dezentrale Kompostierung in Gärten, Siedlungen und Quartieren. Sie organisiert einen Häckseldienst.
- 3 Sie informiert die Bevölkerung über Massnahmen der kommunalen Abfallbewirtschaftung.
- 4 Sie sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallbehältnissen an stark besuchten Orten wie öffentlichen Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.

**Art. 6 Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber**

- 1 Hauskehricht und Haushalt-Sperrgut müssen der von der Gemeinde organisierten Abfuhr bzw. Sammelstelle übergeben werden.
- 2 Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhr zu übergeben, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit andern Abfällen vermischt werden.
- 3 Industrie- oder Betriebsabfälle sind durch die Inhaberin oder den Inhaber auf eigene Kosten zu entsorgen. Sie dürfen den öffentlichen Abfuhr und Sammlungen nur mit Bewilligung des Gemeinderates übergeben werden.
- 4 Sonderabfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben sowie elektrische und elektronische Geräte sind durch die Inhaberin oder den Inhaber gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu entsorgen.
- 5 Abfälle dürfen auch zerkleinert nicht in die Kanalisation geleitet werden.

**Art. 7 Kompostieranlagen und Kompostplätze**

- 1 Kompostieranlagen sind als Abfallanlagen bewilligungspflichtig.
- 2 Ausgenommen sind dezentrale Kompostplätze in Hausgärten, Siedlungen und Quartieren.

## 2. Organisation der öffentlichen Entsorgung

### Art. 8 Hauskehrichtabfuhr und Separatsammlung

- <sup>1</sup> Abfuhrplan und Abfuhrturnus werden vom Gemeinderat in der Vollzugsverordnung geregelt.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat legt in der Vollzugsverordnung fest, welche Abfälle durch Separatabfahren entsorgt und welche Abfälle Sammelstellen zugeführt werden müssen.

### Art. 9 Berechtigung

- <sup>1</sup> Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Betrieben zur Verfügung.
- <sup>2</sup> Abfälle, die nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen, dürfen nicht über diese Entsorgungseinrichtungen entsorgt werden.

### Art. 10 Gebinde und Bereitstellung

- <sup>1</sup> Hauskehricht und Abfälle für Separatabfahren dürfen nur in zugelassenen Gebinden bereitgestellt werden.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt die zulässigen Gebinde und die Art der Bereitstellung in der Vollzugsverordnung.
- <sup>3</sup> Für grössere Wohnbauten, Überbauungen und Betriebe kann der Gemeinderat die Bereitstellung in Containern vorschreiben.
- <sup>4</sup> Wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer einer Liegenschaft die gewichtsabhängige Gebühr wählt (siehe Art. 13 Abs. 2 und Art. 14 Abs. 1), muss der Kehricht in Containern bereitgestellt werden, die für das Wägesystem ausgerüstet sind.
- <sup>5</sup> Öffentliche Abfallbehältnisse gemäss Art. 4 Abs. 4 dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht mit Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen gefüllt werden.

### Art. 11 Ausgeschlossene Abfallarten

- <sup>1</sup> Folgende Abfallarten werden von der ordentlichen Hauskehricht- und Sperrgutabfuhr ausgeschlossen:
  - Elektronikgeräte, wie Fernseher, Radios oder Computer
  - Elektrogeräte, wie Mixer, Rasierapparate oder Staubsauger
  - Kühlgeräte wie Kühlschränke oder Tiefkühltruhen,
  - Sonderabfälle wie Batterien, Glas, Metall, Leuchtstoffröhren, Chemikalien oder Öle,
  - ausgediente Strassenfahrzeuge und deren Bestandteile,
  - Bauabfälle, Asche, Erde, Steine oder Schlamm,
  - Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle,
  - selbstentzündbare, explosive und radioaktive Stoffe.

### 3. Gebühren

#### Art. 12 Kostendeckung

- <sup>1</sup> Zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftung erhebt der Gemeinderat Gebühren. Diese setzen sich zusammen aus der volumenabhängigen oder der gewichtsabhängigen Gebühr mit einer Andockgebühr und einer Grundgebühr.
- <sup>2</sup> Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle, die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken und eine angemessene Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

#### Art. 13 Gebührenerhebung

- <sup>1</sup> Die volumen- und die gewichtsabhängige Gebühr decken die jeweiligen Kosten für die Verbrennung des Hauskehrichts und einen grösseren Teil der Sammel- und Transportkosten.
- <sup>2</sup> Die Eigentümerin oder der Eigentümer einer Liegenschaft legt fest, ob die Gebühr nach Volumen oder nach Gewicht entrichtet wird.
- <sup>3</sup> Die volumenabhängige Gebühr wird mittels Sack erhoben.
- <sup>4</sup> Die gewichtsabhängige Gebühr wird aufgrund des gemessenen Kehrichtgewichtes erhoben. Bei gewogenen Containern wird je Leerung zusätzlich eine Andockgebühr berechnet.
- <sup>5</sup> Zusätzlich wird eine Grundgebühr erhoben. Sie deckt die weiteren Aufwendungen, insbesondere die Kosten für Separatsammlungen, für Information und Beratung sowie Personal und Administration. Die Bemessung der Grundgebühr erfolgt pro Wohneinheit bzw. Betrieb.

#### Art. 14 Gebührenpflicht

- <sup>1</sup> Gebührenpflichtig für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümerinnen oder Eigentümer der Liegenschaft. Im Einvernehmen mit der Gemeinde und der Eigentümerin oder dem Eigentümer der Liegenschaft kann sich ein Betrieb als gebührenpflichtig erklären.
- <sup>2</sup> Gebührenpflichtig für die Grundgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümerinnen oder Eigentümer der Liegenschaft.

#### Art. 15 Gebührenfestlegung

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der einzelnen Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung im Anhang der Vollzugsverordnung fest.
- <sup>2</sup> Er legt sämtliche Gebühren aufgrund des budgetierten Aufwandes periodisch neu fest. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.
- <sup>3</sup> Er legt die massgebenden Grundlagen und Zahlen für die Gebührenhöhe und -ausgestaltung offen.

#### Art. 16 Fälligkeit

- <sup>1</sup> Die Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- <sup>2</sup> Auf nicht beglichene Gebühren wird ab Zustellung der Mahnung ein Verzugszins verrechnet.

## 4. Rechtsmittel

### Art. 17 Veranlagungsentscheid

- <sup>1</sup> Wird die Gebührenrechnung bestritten oder nicht bezahlt, erlässt der Gemeinderat einen Veranlagungsentscheid.
- <sup>2</sup> Gegen Entscheide des Gemeinderates über Gebühren ist innert 20 Tagen die Einsprache an den Gemeinderat und gegen dessen Einsprache-Entscheide innert 20 Tagen die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

### Art. 18 Verwaltungsgerichtsbeschwerde

Gegen alle andern aufgrund dieses Reglements gefassten Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

## 5. Straf- und Schlussbestimmungen

### Art. 19 Strafbestimmungen

- <sup>1</sup> Widerhandlungen gegen die Art. 6 Abs. 1, Art. 9, Art. 10 Abs.1 und 5 und Art. 11 dieses Reglements werden im Sinne von § 4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 14. September 1976 mit Haft oder Busse bestraft.
- <sup>2</sup> Wer in der Absicht, die Gebührenpflicht der Gemeinde zu umgehen, seinen Kehricht nicht in einem zugelassenen Gebinde oder ohne die vorgeschriebene Gebührenmarke entsorgt, wird im Sinne von § 4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 14. September 1976 mit Haft oder Busse bestraft.

### Art. 20 Kontrollbefugnisse

Wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden oder andere wichtige Gründe vorliegen, können Abfallgebinde zu Kontroll- und Erhebungszwecken durch Beauftragte des Gemeinderates geöffnet und untersucht werden.

### Art. 21 Baukostenbeiträge

- <sup>1</sup> Nach der Annahme dieses Reglementes durch die Stimmberechtigten werden keine Baukostenbeiträge gemäss Art. 5 des Abfallreglementes vom 29. April 1969 mehr erhoben.
- <sup>2</sup> Nach der Annahme dieses Reglementes durch die Stimmberechtigten wird von der Erhebung der Grundgebühr für den Rest des Jahres 2002 pro rata temporis abgesehen.
- <sup>3</sup> Die in den vergangenen Jahren aus den Baukostenbeiträgen gebildeten Rückstellungen werden während 20 Jahren zweckgebunden für die Finanzierung der Abfallentsorgung verwendet.

### Art. 22 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Stimmberechtigten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 29. April 1969.

Malters, den 3. Januar 2002

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Ruedi Amrein

Reto Wermelinger

Beschlossen durch die Stimmberechtigten am 2. Juni 2002.

Vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 845 vom 21. Juni 2002 genehmigt.